



Dachverband Familienaktivierung e. V. / families first program Deutschland - DV FAM / ffp Deutschland

Satzung

§ 1

Name und Sitz:

Dachverband Familienaktivierung e.V. (DV FAM/ffp Deutschland) ist die Bezeichnung für den freiwilligen Zusammenschluss derjenigen Jugendhilfeträger, die das Programm des „FamilienAktivierungsManagements“ (FAM) und seiner Adaptionen anwenden.

Er ist in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Sitz und Gerichtsstand des Dachverbandes FAM ist in Porta Westfalica.

§ 2

Zweck, Ziel und Aufgabenstellung des Dachverbandes:

Ziele des DV FAM/ffp Deutschland sind insbesondere die Entwicklung, Durchführung, Förderung, Qualitätssicherung des Familienaktivierungsmanagements (FAM) und seiner Adaptionen von familienaktivierenden Hilfen durch

(1) Vertretung nach außen:

- bundesweite Öffentlichkeitsarbeit (Information der Fachöffentlichkeit)
- Multiplikatoren Funktion im Hinblick auf die Verbreiterung des FAM und seiner Adaptionen sowie familienaktivierender Hilfen
- Kooperation mit Fachverbänden u. ä.

(2) Vertretung nach innen:

- Erfahrungsaustausch und Unterstützung seiner Mitgliedseinrichtungen
- Koordination von „Aktivitäten“/Projekten und Forderungen, Transfer von Anträgen, Ideen und Modellen
- Vergleich und Diskussion verschiedener Kriseninterventionsprogramme hinsichtlich ihrer Zielsetzung, ihres Aufbaues und ihrer Wirksamkeit
- Vermittlung bei etwaigen Konflikten der Mitgliedseinrichtungen

(3) Zusammenarbeit:

- kooperatives Zusammenarbeiten aller DV–Mitglieder
- Transparenz durch Austausch von Informationen und Fachlichkeit

(4) Standardtreue

- Der DV FAM/ffp Deutschland orientiert sich an dem in Amerika entwickelten Modell des „families first“ in dessen Grundrichtungen. Dieses Modell bildet die Basis für die Krisenintervention sowie die Entwicklung erweiternder Konzepte familienaktivierender Hilfen.



- Die Grundsätze dieses Modells wird als einen, die Unterschiede nationaler Gegebenheiten beachtenden, übertragbaren Standard durch die Markeninhaberschaft für Deutschland beim Dachverband Familienaktivierung e. V. festgeschrieben.

(5) Qualitätssicherung

- Zur Qualitätssicherung werden vom DV FAM/ffp Deutschland Standards erstellt. Die Festsetzung dieser Standards sowie ihre Überprüfung werden von den Mitgliedern verbindlich anerkannt.
- Des Weiteren betreibt der DV FAM/ffp Deutschland zur Qualitätssicherung in der Anwendung und Durchführung vom FamilienAktivierungsManagement und seiner Adaptionen, in Bezug auf die Notwendigkeit der Anpassung an veränderte Entwicklungs- und Reaktionsformen, die Koordination, Abstimmung und Organisation begleitender wissenschaftlicher Forschung oder Evaluation.
- Darüber hinaus formuliert der DV FAM/ffp Deutschland im Rahmen von Curricula die Richtlinien und Voraussetzungen der Ausbildung derjenigen Fachkräfte, die das FamilienAktivierungsManagement praktizieren.
- Die Beschreibung der Leistungsinhalte in der Ausbildung und die Überprüfung der entsprechenden Standards erfolgt durch verbandsinterne Fachgremien.

(6) Internationale Zusammenarbeit

- Der DV FAM/ffp Deutschland arbeitet international mit Verbänden, Zusammenschlüssen und Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet der Krisenintervention, insbesondere dem Gebiet von Families first zusammen.

(7) Interessenvertretung

- Der DV FAM/ffp Deutschland strebt die Wahrung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der seiner Mitglieder an. Die Tätigkeit soll dem Bereich der Erforschung der Krisenintervention i. S. d. § 2 dieser Satzung unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft zugutekommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des DV FAM/ffp Deutschland können sein:

- ordentliche Mitglieder



1. Träger der Jugendhilfe
 2. Einzelpersonen, die ein Zertifikat nach den Richtlinien des Dachverbandes erworben haben
- außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht
1. Jugendämter
 2. Ehrenmitglieder
 3. Einzelpersonen

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des DV FAM/ffp Deutschland an.
2. Der Vorstand informiert die Mitglieder über das Beitrittsersuchen. Die Mitglieder haben nach Eingang 4 Wochen Zeit, etwaige Einsprüche gegen die angestrebte Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand einzubringen.
3. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Er kann diese Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Begründung besteht nicht.
4. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Deren Beschluss ist unanfechtbar.
5. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das ordentliche Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses und der Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr fälligen Mitgliedsbeitrages.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DV FAM/ffp Deutschland endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung (Kündigung) ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Ziele des DV FAM/ffp Deutschland. Als grober Verstoß gilt insbesondere der Nachweis über die Abweichung/Verletzung konzeptioneller Inhalte.



4. Das Antragsrecht liegt beim Vorstand. Die Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vor der Beschlussfassung über jeden Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 7

Organe des Dachverbandes

Organe des DV FA/ffp Deutschland sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des DV FAM/ffp Deutschland stellen die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen werden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung in Textform, an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder, die Tagesordnung liegt der Einladung bei.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit berechtigt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gefordert wird. Im Falle der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu laden.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft und des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes gemäß §9 Abs. 1
 - c) Bestellung eines Kassenprüfers
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung des Jahresbudgets
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Stimmen der Mitgliedseinrichtungen zählen dreifach so viel wie die Stimmen der Einzelmitglieder.



7. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann niemandem anderen überlassen werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und die spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen ist. Die Niederschrift soll Ort, Teilnehmer der Sitzung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB und wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n, seine/n Vertreter/-in sowie den/die Schatzmeister/-in.
2. Der Vorstand beruft zwei Vertreter für Fachkommissionen, die beratend mitwirken.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
5. a) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
b) Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal im Halbjahr statt.
6. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand erstellt für die Ausübung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung.



§ 11
Kommissionen

Innerhalb des DV FAM/ffp Deutschland sind Kommissionen angesiedelt, deren Aufgabenbereich insbesondere die Durchführung der Zielsetzung gemäß § 2 dieser Satzung sowie die Beratung, Unterstützung und Information des Vorstandes betrifft.

§12
Satzungsänderung

Änderungen der Satzung sind nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen zu fassen. Soweit Satzungsbestimmungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, soll nicht die Satzung insgesamt nichtig sein, sondern diese Bestimmung durch die entsprechende gesetzliche Vorschrift ersetzt werden.

§ 13
Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Verein kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine, aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu benennende, als gemeinnützige und mildtätig anerkannte Einrichtung zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorliegende Satzung wurde beschlossen am 11.11.2016.

Sie soll mit Eintragung in Kraft treten.

Rüdiger Pieper
Für den Vorstand